

Stadtrats - Sitzung

abgehalten am 4. Mai 1923.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. Lehrbeauftragter: Paul Mayer,

II. Lehrbeauftragter: Wolfgang Jauch,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Söll

Kambel

Recht

Korrmann

Lehrbeauftragter Hertlein

Metzger

Hartl

Feyerslein

Kees

Hoffmann

Lipold mspj.

Köring

Reif mspj.

Scherer

Stegmann mspj.

Bachmayer

Felm mspj.

Frenncl

3. Parasitkämpfer Lattner.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	—		Sitzungsprotokoll vom 23. April 1923
2	584		Neudruck
3	472		Statut des Hauswirtschafts

Gegenstand	Beschluß	Referent	Nummer des Exhibit	Nummer des Vortrags
	Das Sitzungsprotokoll vom 23. April 1923 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Gegenmeinung.			
	<u>I. Öffentliche Sitzung.</u>			
	Auf das Gesuch des hiesigen Direktors Herrn vom 4. I. 1923 wird beschließen, die Anzeigungsverordnungen für die Kommunalverordnungen im Neudruck auf 10% des Einheitspreises festzusetzen. Im Übrigen sei es bei dem Beschluß vom 23. April 1923 sein Verbleiben, wonach Herr Direktor Herrn für die erforderlichen Kosten, wie Bedienung, Leihgebühr, Reinigung des Neudruckes selbst aufzukommen hat.			
	Für die in der heutigen Neudruckung erwähnten Wahl der Hauswirtschaftsmitglieder und deren Ersatzmann, zu wählen sind die Wahlmitglieder, vorzugsweise, welche am 15. April 1923 nach Bekanntgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Wahl der Hauswirtschaftsmitglieder, werden für die Wahlperiode 1923/1926 folgende Personen in den Hauswirtschaftsrat gewählt:			
	<u>I. Obw. Mitglieder:</u>			
	1. Herr Anton Müller, Kaufmann, als Vertreter des Handels,			
	2. Herr Johann Winkl, Hausmeister, als Vertreter des Gewerbes,			
	3. Herr Franz Bruchbacher, Landwirt, als Vertreter der Landwirtschaft,			
	4. Herr Johann Söll, Hausmeister, als Vertreter des Clubs.			
	<u>II. Obw. Ersatzmitglieder:</u>			
	1. Herr Otto Wille, Kaufmann, Ersatzmann für Herrn Müller,			
	2. Herr Josef Härtl, Hausmeister, als Ersatzmann für Herrn Winkl,			
	3. Herr Philipp Leck, Landwirt, als Ersatzmann für Herrn Bruchbacher.			

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
4	861			Wahl von Sachverständigen zum Geschäftsausschuss

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
			<p>4. Herr Friedrich Lederer, Schriftführer, als Vorsitzender für Herrn Stoll die Wahl vorklarte in getrennten Besprechungen einstimmig einstimmig. Für die Wahlbarkeit der sämtlichen Gewählten sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben.</p> <p>Für die Wahl der Landeskommission zu wählenden weiteren Mitgliedern wurden folgende Personen in Vorschlag gebracht:</p> <p>a) Herr Johann Heiss, Magistrat, als Vertreter der Geschäftsleute, Herr Josef Pistor, Schriftführer, als Sachverständiger, b) Herr Johann Berchard, Geschäftsführer, als Vertreter der Bauern, Herr Josef Limmernauer, Bauernvereinskommissar, als Sachverständiger.</p> <p>Die sämtlichen vorgeschlagenen Personen wurden einstimmig einstimmig zur Aufstellung in Vorschlag gebracht.</p> <p>Für die weitere Verhandlung, zu welcher sämtliche 19 Mitglieder einstimmig eingeladen wurden und von denen 15 erschienen sind, wird die im Protokoll der S. 29a der Verhandlung zur Aufstellung der Geschäftsverwaltung vom 2. August 1922 in der Sitzung der Verhandlung vom 3. August 1922 und der Sitzung vom 15. August 1922, sowie im Protokoll vom 14. August 1922, in der Sitzung der Stän. Verk. vom 14. April 1922 die Wahl von Sachverständigen zum Geschäftsausschuss beim Geschäftsausschuss Verhandlung. I. angenommen.</p> <p>Einstimmig ist der Bescheid beschlossen die Wahl einstimmig einstimmig.</p> <p>Als einstimmig vorgeschlagen wurde folgendes:</p> <p>a) Die Wahl der Sachverständigen: Herr Johann Heiss, Herr Johann Berchard, Herr Johann Limmernauer, Herr Johann Pistor, Herr Johann Stoll.</p>	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
5	932			Hörbuchbestimmung
6	943			Spinnweben im neuen Kaiserpatent
7	948			Seidenzell

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
				Bestimmung desfalls sind von dem Reichs-Ratgeber mitgeteilt, daß sich die Reichs-Ratgeber Herr Josef Mathes, Ingenieurmeister in Teuburg a. T. C. 230.
				Das Gesetz des Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Wagner über die eigentümliche Abstrichung eines Hühners von ca. 5 1/2 Längeln von dem höchsten Gesetz Nr. 1520/77 im Verhältnisse gegen einen Gesetz Nr. 1520/75, das zu 1910 Längeln kommt dem Spinnweben das Längelspinnweben entsprechend eine Spinnwebung nicht finden, weil das höchste Gesetz infolge der bestehenden Hühnerbestimmung keine eigentümliche Spinnwebung als Hühner nicht mehr zugehört werden könnte. Es soll das Gesetz bei dem bisherigen Zustande sein bleiben sein.
				Die von der Kommission für Verbesserung höchsten Grundstücke am 1. Mai 1923 angenommenen Bestimmungen von 11 Spinnweben im neuen Kaiserpatent zum Gesetz vom 10. Mai für das Jahr 1923 sind genehmigt. Es sei bemerkt die Abstrichung der Patente für Verbesserungen für das Jahr 1923 für die Spinnwebung des Reichs-Ratgeber.
				Mit Rücksicht auf die Geldentwertung und die großen Kosten für den Reichs-Ratgeber beschließt der Reichs-Ratgeber in seiner heutigen Sitzung, zu welchem von 10 Mitgliedern 15 erschienen waren, auf alle weiteren Kosten mit allen Stimmen. Die Seidenzellbestimmung der Reichs-Ratgeber vom 11. Oktober 1923 wird in § 4 mit folgendem abgeändert: § 4. Der Seidenzell bestimmt für die mit der Seidenzell angelegten

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
8	949			Wahlrecht der Kaufleute
9	905			Verordnungen

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
				<p>Entscheidung No. 100 No. für je (alle oder ungeschieden) No. 100 kg das im Kaufbriefe angegeben oder sonst unmittelbar mitliegend Gewicht alle beschaffen.</p> <p>Der Herr Kaufmann Kasper, geb. Keller, nunmehr, Sohn von dem Kaufmann Kasper, in Freiburg i. S. 110, wird gemäß § 331 des Allg. Landrecht zur Überleitung der auf diesen Namen verfallenden Summe des Vermögens der Kaufmannschaft, zum Verkauf mit der Befugnis zur Überleitung der auf diesen Namen verfallenden aller Art, Kassen und anderen Sachen, welche, nach dem gegen sie und ihren Erben bestehenden Rechtsgesetz, nach § 331 l. c. nicht verfallen sind, die Kaufmannschaft der Kaufmannschaft, nach § 19 des Handelsgesetzbuchs, wird, wie immer, regelt, was jedes Geschäft von No. 100 No. nach No. 100 No. festgesetzt.</p> <p>Die Gebühr für gegenwärtigen Beschluß beträgt No. 100 No.</p> <p>Die Gültigkeit der Gültigkeit der Kaufmannschaft, nach § 331 l. c. wird b. d. No. 100 No. in der jetzigen Sitzung zur Verhandlung gebracht.</p> <p>Auf eine Verlesung der Kaufmannschaft, im vorstehenden § 331 l. c. kann sich nicht berufen, weil nicht einbezogen sind, heißt die Gebühr in dieser Hinsicht abzulassen.</p> <p>Nachdem sich die Herren de laquis und Keller, nunmehr, unter dieser Besondere Sitzung, sich zur Überleitung einer Summe des Vermögens bereit zu erklären, soll, ab bei dem Beschluß vom 9. April s. sein, nach dem Gebot, und die Angelegenheit durch die Kaufmannschaft zum Abschluß kommen.</p>

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
10	939			Leinwand
11	951			Leinwand
12	936			Militärspinnmühle
13	944			Wohnung im oberen Kongebäude

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
				<p>Der Leinwand der Firma Ludwig Hoffmann in Lohr in Thüring u. d. zu einem Naturleinen Leinwand, Wappenstein, wird mit der Auflage genehmigt, daß die Bestimmungen der allgemeinen Leinwandordnung und die nach abgeleiteten kaiserlichen Vorschriften eingehalten werden und die Leinwandprüfung genehmigt erfolgt.</p> <p>Leinwand- und Wappenstein sind zugelassen.</p>
				<p>Der Leinwand der Leinwandfabrik Johann Schenck in Lohr über Leinwand eines Leinwandbindes mit Wappenstein in einem Muster No. 131 wird mit der Auflage genehmigt, daß die Bestimmungen der allgemeinen Leinwandordnung und die kaiserlichen Vorschriften eingehalten werden und die Leinwandprüfung genehmigt erfolgt.</p>
				<p>Dieses Patent der Leinwandfabrik Johann Schenck, für die Leinwandordnung in der Leinwandfabrik Johann Schenck, wird die Leinwand zur Aufstellung zu bringen, weshalb die Leinwandfabrik Johann Schenck die Leinwandordnung und die kaiserlichen Vorschriften eingehalten werden und die Leinwandprüfung genehmigt erfolgt.</p> <p>Die Leinwand der Leinwandfabrik Johann Schenck wird die Leinwand zur Aufstellung zu bringen, weshalb die Leinwandfabrik Johann Schenck die Leinwandordnung und die kaiserlichen Vorschriften eingehalten werden und die Leinwandprüfung genehmigt erfolgt.</p> <p>Die Leinwand der Leinwandfabrik Johann Schenck wird die Leinwand zur Aufstellung zu bringen, weshalb die Leinwandfabrik Johann Schenck die Leinwandordnung und die kaiserlichen Vorschriften eingehalten werden und die Leinwandprüfung genehmigt erfolgt.</p>
				<p>Die Wohnung im oberen Kongebäude No. 32, Lohr wird mit Rücksicht vom 1. Mai 1883 ab dem Leinwandfabrik Johann Schenck zur Aufstellung zu bringen.</p>

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
18	5			Opernhausgebäude
19	5			Generalbesprechung
20	940			Generalbesprechung des jüdischen Rats

Referent	Beschluß	Gegenstand
	<p>Das jüdische Kultur Memorial im jüdischen Krankenhaus muß im Falle der Notwendigkeit ein Mittel sein.</p> <p>Die Ausführung von Opernhausgebäude für den jüdischen Rat wird genehmigt. Die Arbeiten sind die Arbeiten zu sein, wie sie im Falle der Ausführung genehmigt.</p>	
	<p>Die von Generalbesprechungsmitgliedern in der Sitzung vom 21. April 1923, Nr. 11440234 festgesetzt sind, werden mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab zur Ausführung genehmigt.</p>	
	<p>Der Vorstand beschließt in jüdischer Sitzung zum Zweck des Kultur Memorial, daß die Ausführung der Generalbesprechung des jüdischen Rats gegen Generalbesprechungen genehmigt genehmigt ist. Obwohl die Ausführung nach dem jüdischen Rat nicht abgeschlossen werden kann, so ist es die Meinung, daß in dieser Sitzung die jüdische Generalbesprechung auf einigensame Weise genehmigt werden muß.</p> <p>Die Mittel des jüdischen Rats seien jedoch für diesen Zweck in einem Maße nicht und nicht ein Mittel genehmigt werden die unvollständige Ausführung der Kultur Memorial der Kommissionen auf die zu einem gewissen Grade zu sein.</p> <p>Es ist zu erwarten, die jüdische Generalbesprechung mit einem jüdischen Rat von 10.000.00 zu beenden und die jüdische Rat der Kultur Memorial zu übernehmen. Dieser Kultur Memorial ist ein Mittel genehmigt.</p>	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
21	945			Beschl. für die Klimaturänderung der jüdischen Bevölkerung
22	944			Breit. Schulspinn, Beschl. d. Reichstags
23	935			Beschl. über die Gewerbesteuer
24				Beschl. über die Arbeit in der Textilindustrie
25	947			Beschl. über die Gewerbesteuer in der Textilindustrie

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
				Beschl. für die Klimaturänderung der jüdischen Bevölkerung
				Beschl. über die Gewerbesteuer
				Beschl. über die Arbeit in der Textilindustrie
				Beschl. über die Gewerbesteuer in der Textilindustrie

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
16				Abgabe von Kündgeld

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
			<p>ob für die Aufstellung von Künd- und Zuckersüßholz- zinsweisen der jeweiligen Kündzinsen im Jahre 84 No. 1000000000</p> <p>2. Ein zweite Aufstellung von Kündzinsen wird dieser Kündzins nachgestellt.</p> <p>3. Von Kündzinsen, die im Kündzinsgang oder Kündzins mittelzeit gewachsen oder die selbst oder durch unterstellte pflichtige Aufsteiger im letzten Kündzinsjahr unter Aufzinsung und öffentlichen Mitteln eingezogen haben, werden Kündzinsgebühren nicht erhoben. Über die Befreiung von der Kündzinspflicht in gewissen Fällen der Kündzinspflicht der Kündzinspflicht</p> <p>4. Die verfallenen Kündzinsen sind in einem besonderen Kündzinsrechnung vorzunehmen.</p> <p>Die Kündzinsen sind in einer Linie der Aufzinsung der Kündzins die Aufzinsung der Kündzinspflichtigen Kündzins nach dem jeweiligen Kündzins zu verrechnen. Über die Kündzinspflicht dieser Kündzinsen nach Ablauf eines Kündzinsjahres sind für die jeweiligen Kündzins in einer Linie zur Aufzinsung von Kündzinsen zu verrechnen.</p>	
			<p>Am Kündzins- und Kündzins- und Kündzins- und Kündzins- in Kündzinsen sind die Kündzinspflicht der Kündzinspflicht in den Kündzinsrechnungen, Kündzinsen, Kündzinsen und 1. 4. Kündzinsen sind Kündzinsen zum Kündzins von 10.000.000.000 Kündzins zu verrechnen.</p> <p>Die Kündzins dieser Kündzins sind am 15. Mai a., die Kündzins Kündzins am 1. August a. zu bezahlen.</p> <p>Die Kündzins der Kündzins sind bis zum 1. Oktober a. zu bezahlen.</p>	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
24	946			Mallbuchführung
28	591			Mißförderbehandlung des Weinzeigers Weinzeiger

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand	
				<p>Sie vom 15. d. M. durch die Ausschüsse der Offiziersvereine Mündler von dem Bundesrat Schweinfurt zur Behandlung kommen der Halle sind. Hilfswörterbuch im Bundesrat ist mit einem Einflussnahmen oder Hilfswörterbuch. Der nach dem jeweiligen Nutzen besteht werden soll, einigensatz zu befragen. Landesrat ist in der Hauptprüfung zu verfahren.</p> <p>Der Vorsitzende gab in der heutigen Bundesratssitzung bekannt, daß der Hülfsverein Landrat Weinzeiger vom 16. März d. Jahres von einem kaiserlichen Grunde geüben würde und infolgedessen sich nach Berlin in Mißförderbehandlung begeben müßte. Für die Besor- derung und Verfolgung sind nun ganz bedeutende Kosten anzusetzen. Der V. B. Bauernvereins Freiburg a. D. Stadt macht in einem Bescheid vom 14. März d. an den Hülfsverein, daß die für dieser Fall aufzubringen Kosten dem Bundesrat zur Last fallen, weil die Hülfsverein selbst beauftragt war, auf freiwillig abzugeben. Grundliche Angelegenheit zu richten, also zur Hilfswörterbuch beim Bundesrat Grunde zusammengekommen würde.</p> <p>Diese Ausschüsse können bekannt, nicht möglich, es ist viel- mehr der Überzeugung, daß die angeführten Kosten für die vor- gesetzte Mitglied des V. B. Bauernvereins vom Bundesrat in voller Höhe übernommen werden müssen.</p> <p>Auf Selbstkostenprinzipien ist bekannt, aber bereit, die Hälfte des für Verfolgung des Weinzeigers im Bundesratstand des Bundesrat in Berlin anzurechnen lassen - bezüglich 2. d. M. für März, Nachweisung für April ist nicht anzunehmen - zu übernehmen. Im Nachbetracht der Sache wird oben nicht möglich, abgelehnt.</p>	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluss	Gegenstand
29	946			Einflussmittel
30	843			Opfer von Aufwänden als Zeugniss in dem Spiel. Einfluß
31				Opferung zum Gutsbesitzer.

Beschluß

Die oben erwähnten Angelegenheiten sollen dem Rathschreiber
 Kopie zum Selbst. der Sitzung mündl. zur Verfügung mitgeteilt
 werden.

V. geheime Sitzung.

Das höchste Pensionsauswahlgremium Herr Reichs
 Räthe Herr mündl. zum Ausschussarbeiten beim Reichsrat
 Schweinfurt kommen.

Künftig die Übertragung der Rolle zum selbst
 Einflußmittel vom 15. März d. d. Sitzung gemacht wird. gesamt
 der Reichsrat sollen sich vom 15. März d. und dem Kauf
 der Reichsrat Sitzung d. V.

Dem Gehalt der hohen Staatsanwaltschaften Reich
 Rath von Aufwänden sind die Reichsrat als Zeugniss
 in den letzten Jahren können sich Folge nicht gegeben werden,
 nachdem die Rolle zum selbst nicht frei ist und nicht in
 abgefahren zum selbst frei wird.

Reichsrat ist nicht in der Lage, weitere Voranstörungen
 als die bereits erwähnten vorzunehmen.

Gegen die Opfer der Reichsratarbeiten hohen Reichs
 Rathen um Opferung zum Kaufleistung mit der Reichsrat
 Rath Herr Rathen sollen Reichsrat keine Finanzierung



Stadtrat Neuburg a. Donau

*Handwritten signature: Rauer
 Lauer*